

V. Großherzogtum Baden.

Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

444 Präsident: DrNokk, Exc., Großh. Staatsminister.

Räte: Joos, Geh. Rat II. Kl., v. Neubronn, Oberstaatsanwalt mit dem Range eines Senatspräsidenten, DrArnsberger, Geh. Ob.-Reg.-R., v. Jagemann, Dorner, Hess, Becherer, Ministerialräte.

Außerordentl. Mitglieder: Geh. Ob.-Reg.-R. v. Reck.

Ober-Schulrat.

Direktor: Aug. Joos, Geh. Rat II. Kl.

Räte: Armbruster, Blatz, DrWagner, Gymn.-Dir. Dr. Wendt, Geh. Hofräte; Wallraff, Dr v. Sallwürk, Oberschulräte; Schmidt, Reg.-Rat, Clevenz, Reg.-Assessor. — Außerordentl. Mitglieder: DrRhode, Geh. Hofrat, Universitäts-Professor in Heidelberg, Gymn.-Dir. Dr Uhlig in Heidelberg, Geh. Hofrat DrSchell, Prof. am Polytechnikum, Dir. Götz an der Kunstgewerbeschule und Dir. Kirchner an der Bau-gewerbeschule.

Besoldungsverhältnisse.

Nach dem Besoldungsgesetz vom 24. Juli 1888, das mit dem 1. Januar 1890 in Kraft getreten ist, erhalten:

Direktoren der Gymnasien, Realgymnasien u. Lehrer-Seminare als Höchstbetrag 5500 M. in 3jährigen Zulagen von je 500 M.

Direktoren der sieben- u. sechsklass. Mittelschulen, des Lehren-Seminars, der Turnlehrer-Bildungsanstalt erhalten als Höchstbetrag 5000 M. in 3jährigen Zulagen von je 400 M.

Für sämtliche Direktoren beträgt die Beförderungszulage 200 M.

Professoren an den Mittelschulen und Lehrer-Bildungsanstalten, Direktoren erweiterter Volksschulen, Vorstände von Blinden-Erziehungs- und Taubstumm-Anstalten, Direktoren der oben nicht genannten Mittelschulen steigen von 2000—5000 M. Die erste Zulage nach zwei Jahren, die übrigen nach je 3 Jahren beträgt 400 M.

Von diesen eben angeführten Direktoren, Direktoren, Professoren u. s. w. erhalten 25 nach Erreichung des Höchstgehaltes und nach Zurücklegung einer weiteren Zulagefrist von drei Jahren eine Dienstzulage von 300 M.

Außerdem erhalten sämtliche angeführten Beamten entweder freie Wohnung oder WG. und zwar in Orten, I. Kl. (Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Pforzheim) 620 M. In Orten II. Kl.: (Bruchsal, Durlach, Ettlingen, Kehl, Lahr, Lörrach, Mosbach, Offenbach, Rastatt, Säckingen, Schwetzingen, Waldshut u. Weinheim): 410 M. In Orten III. Kl. (alle übrigen Gemeinden): 280 M.

Reallehrer u. Gewerbelehrer (Gehaltkl. I.) steigen von 1800—3600 M. Die erste 2jährige Zulage beträgt 300 M.; die übrigen 3jährigen je 200 M. Von den etatsmäßigen Gewerbelehrern kann der fünfte, von den etatsmäßigen Reallehrern der zehnte Teil in diese Gehaltsklasse einrücken. An Gewerbeschulen mit zwei oder mehr etatsmäßigen Gewerbelehrern erhält der erste derselben neben dem Gehalte eine